



Vormundschaft

Die Vormundschaft ist die einschränkendste aller vormundschaftlichen Massnahmen. Aus diesem Grund wird sie nur unter strengsten Bedingungen auf Antrag der Vormundschaftsbehörde durch den Bezirksrat angeordnet. Greifen weder eine öffentliche oder private Hilfe (Angehörige, Sozialhilfe, Vereinigungen) noch eine weniger restriktive Massnahme (Beistandschaft und eine Beiratschaft), wird die Vormundschaft (auch „Bevormundung“ genannt) angeordnet, um den Schutz der betroffenen Person gewährleisten zu können. Sie kann nur ausgesprochen werden, wenn einer der ausdrücklich im Gesetz vorgesehenen Gründe vorliegt (Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunksucht, Verschwendung, Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber etc.) und wenn die Person aus einem dieser Gründe einen besonderen Schutz benötigt. Wenn das Gesuch um Bevormundung aufgrund einer Geisteskrankheit oder Geistesschwäche erfolgt, muss ein psychiatrisches Gutachten dies bestätigen.

Die Vormundschaft hat zur Folge, dass einer Person die Handlungsfähigkeit entzogen wird, das heisst, die Fähigkeit, gültige Rechtshandlungen vorzunehmen (Verkauf, Kauf, Testament, Verträge). Grundsätzlich wird daher deren Vormund oder Vormundin an ihrer Stelle handeln. Vormundschaften werden im [Amtsblatt des Kantons Zürich](#) und im Amtsblatt des Bürgerorts veröffentlicht.

Die gesetzlichen Bestimmungen finden Sie im [ZGB](#) und im [EGzZGB](#).